

389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Budgetausschusses

über den Antrag (407/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen haben am 13. November 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Abschnitt I

Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 tritt gemäß dessen § 23 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Zwar trifft § 23 Abs. 4 FAG 1993 für den Fall, daß der Finanzausgleich bei Beginn eines Haushaltsjahres gesetzlich noch nicht geregelt ist, hinsichtlich der Vorschüsse auf die Ertragsanteile, der den Ländern und Gemeinden zugestandenen Besteuerungsrechte und der Landesumlage für die ersten vier Monate Vorsorge, diese Regelung ist aber aus Sicht der Länder und Gemeinden als unbefriedigend anzusehen, weil damit nur ein Teil des Finanzausgleiches erfaßt wird und auch die Bestimmungen über die Kostentragung, die Finanzausweisungen und Zweckzuschüsse nicht von der genannten Übergangsbestimmung erfaßt sind. Insbesondere das Außerkrafttreten des § 2 Abs. 1, wonach der Bund anstelle der Länder bzw. der Sozialhilfeträger die Ausgleichszulagen in der Größenordnung von rund einer Milliarde Schilling pro Monat trägt, fällt dabei finanziell ins Gewicht.

Um eine kontinuierliche Finanzausstattung der Länder und Gemeinden zu gewährleisten, wurde daher zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart, das Finanzausgleichsgesetz 1993 grundsätzlich unverändert um ein Jahr zu verlängern. Die vereinbarten Änderungen betreffen – neben gesetzestechnischen Anpassungen – folgende Punkte:

Tragung des Aufwandes für die Sondernotstandshilfe:

Der Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe in Höhe eines Drittels ihrer Kosten ist Teil der – im Strukturanpassungsgesetz umgesetzten – Paketlösung über die finanzausgleichsrechtliche Tragung der Kosten des EU-Beitrittes. Das Inkrafttreten dieser Regelung soll nunmehr vom 1. Jänner 1995 auf den 1. Mai 1995 verlegt werden, sodaß die Gemeinden vom Kostenbeitrag für die Monate vor dem Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes entlastet werden.

Vorwegabzüge und Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft:

Nach den geltenden Bestimmungen des FAG 1993 wird das Sonderkonto des Bundes „Siedlungswasserwirtschaft“ jährlich mit 3,9 Milliarden Schilling dotiert; am Ende des Jahres nicht ver-

brauchte Mittel sind an die Gebietskörperschaften im Zeitpunkt der Zwischenabrechnung zurückzuzahlen. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Ungewißheit über den weiteren Liquiditätsbedarf des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu sehen.

Da nach der Sanierung des UWWF nunmehr feststeht, daß in den nächsten Jahren geringere Beträge als die derzeit vorgesehenen 3,9 Milliarden Schilling benötigt werden, ist eine derart hohe Dotation – mit dem Wissen, daß ein guter Teil davon wieder zurückzuzahlen sein wird – nicht mehr zweckmäßig. Es wurde daher vereinbart, die Ende 1995 nicht verbrauchten Mittel in einer Größenordnung von 2,5 Milliarden Schilling nicht zurückzuzahlen und dafür im Jahr 1996 das Sonderkonto – abgesehen von der im Jänner 1996 fälligen Überweisung, die das letzte Quartal des Jahres 1995 betrifft – nicht zu dotieren sowie einen Teil der nicht verbrauchten Mittel für die Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung – der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wurde für ein Jahr, bis 31. Dezember 1996 verlängert – zu verwenden.

Umsatzsteuer-Schlüssel:

Der Schlüssel wurde so geändert, daß der Wegfall des Vorwegabzuges bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft, welcher sich nur aus Mitteln des Bundes und der Gemeinden zusammensetzt, nur diesen Gebietskörperschaften zugute kommt (der entsprechende Anteil der Länder besteht in ihrem Kostenbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 FAG 1993). Weiters wurde der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer zu Lasten der Gemeinden um 0,003%-Punkte erhöht – der Bund fördert dafür im Gegenzug in gleicher Höhe (rund sechs Millionen Schilling jährlich) die Wahrnehmung der kommunalen Belange durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund auf europäischer (Brüssel) und internationaler Ebene.

Kraftfahrzeugsteuer-Schlüssel:

Bereits anlässlich der Vereinbarung über die finanzausgleichsrechtliche Aspekte des EU-Beitrittes wurde vereinbart, daß dem Bund das Mehraufkommen aus der mit 1. Jänner durchgeführten Erhöhung zugutekommen wird, weil diese Erhöhung einen teilweisen Ersatz für den Entfall der ausschließlichen Bundesabgabe Straßenverkehrsbeitrag dargestellt hat. Während für das Rumpfsjahr 1995 noch ein Schlüssel von Bund 74 : Länder 26 vereinbart war, kommt ab dem Jahr 1996 ein Schlüssel von 76,827 : 23,173 zur Anwendung.

Mineralölsteuer-Schlüssel:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die bisherigen Vorwegabzüge bei der Mineralölsteuer, welche als Schilling-Beträge je Liter bzw. je Kilo der einzelnen Treibstoffarten geregelt waren, neutral in Prozentsätze am Gesamtaufkommen umgerechnet und die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend angepaßt.

Abschnitt II

Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989

Mit Erkenntnis vom 28. September 1995, G 296/94, hat der Verfassungsgerichtshof die Ziffern 2 und 3 des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 (WBF-ZG) als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 in Kraft; frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht in Wirksamkeit.

Ohne gesetzliche Neuregelung ergäbe sich ab dem Jahr 1996 eine Rechtslage, die als teilweise unvollziehbar zu bezeichnen wäre: Während in § 1 WBF-ZG unverändert die Höhe der Zweckzuschüsse normiert ist, regelt § 2 Abs. 2 WBF-ZG nur mehr die Verteilung von 50% dieser Mittel. Ohne Änderung des WBF-ZG könnte der Bund daher ab den im Jänner 1996 fälligen Zahlungen insgesamt nur 50% der Zweckzuschüsse, und zwar gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 WBF-ZG, verteilt nach dem Schlüssel „Volkszählung plus halber Bevölkerungszuwachs“, an die Länder überweisen, dh. daß im Jahr 1996 nur die Hälfte des Zweckzuschusses in der Größenordnung von 25,5 Milliarden Schilling geleistet werden könnte.

Bis zur Neuregelung der Verteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen Länder sollen über Vorschlag der Länder Vorschüsse geleistet werden, wobei 7% auf einem Sonderkonto veranlagt, 93% hingegen an die Länder überwiesen werden, sodaß kein Bruch in der Finanzierung der Wohnbauförderung der Länder eintritt. Der vorläufige, für die Vorschüsse vorgesehene Schlüssel entspricht der Verteilung der Zweckzuschüsse im Jahr 1995 und kann kein Präjudiz für die endgültige, zwischen den Finanzausgleichspartnern zu vereinbarenden Regelung sein.

Die Kompetenzgrundlage für die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes besteht in § 3 Abs. 1 sowie in den §§ 12 und 13 F-VG 1948. Entgegen der bisherigen landläufigen Ansicht ist – wie der VfGH im zitierten Erkenntnis ausgesprochen hat – der Inhalt des WBF-ZG nicht in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder ua. bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, BGBl. Nr. 390/1989, fixiert (siehe etwa die Erläuterungen zu dieser Vereinbarung, 946 BlgNR XVII. GP, S 9), sodaß eine Änderung des WBF-ZG nicht zugleich eine Änderung dieser Art. 15a B-VG-Vereinbarung erforderlich macht.

Abschnitt III

Bundshaushaltsgesetz

I. Allgemeiner Teil

Zur Vermeidung von Verrechnungsproblemen wurde eine Ergänzung der §§ 16 und 52 insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von EU-Eigenmitteln erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 2 Z 12 und 13):

Der Bundesbesitz von Wertpapieren soll – in Ausnützung eventueller Nachfragen – den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend ertragsorientiert verwendet werden. Durch die Wertpapierleihe werden Sachdarlehen gegen Entgelt gewährt. Die voranschlagswirksame Verrechnung der Übertragung und Rücknahme von Wertpapieren würde die Einnahmen und Ausgaben des Bundes erhöhen und der Budgetklarheit widersprechen.

Zu Z 2 (§ 52 Abs. 2):

Gemäß den EU-rechtlichen Eigenmittelvorschriften erfolgt die Bereitstellung der EU-Eigenmittel zunächst durch Einräumung von Guthaben zugunsten der EU. Gemäß den bundshaushaltsrechtlichen Vorschriften wird hierfür eine „Schuld“ (Phase 4 gemäß § 78 BHG und § 64 Abs. 2 BHV 1989) an die EU verrechnet. Die EU ruft aus diesen ihren Guthaben entsprechend ihrem Kassenmittelbedarf die Mittel ab. Hierzu erteilt die Kommission gemäß den EU-rechtlichen Eigenmittelvorschriften einen Zahlungsauftrag an die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (in Österreich: Bundesministerium für Finanzen). Die Ausführung dieses Zahlungsauftrages führt zu einer kassenwirksamen Zahlung, welche im Bundeshaushalt als „Zahlung“ (Phase 5 gemäß § 78 Abs. 6 BHG und § 65 BHV 1989) verrechnet wird.

In der Regel ist damit zu rechnen, daß die EU die ihr in einem Finanzjahr gutgeschriebenen Eigenmittel vollständig bis zum 31. Dezember kassenwirksam abrufen. Soweit dies nicht der Fall ist, sollte die Regelung des Auslaufzeitraumes angewendet werden können. Die am Beginn des laufenden Finanzjahres auf Grund der Kassenmittelanforderungen der EU zu leistenden Eigenmittelüberweisungen können sodann im Ausmaß der am 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres bestehenden Differenz zwischen Gutschriften und Überweisungen noch bis 20. Jänner zu Lasten des abgelaufenen Finanzjahres verrechnet werden. Hiemit können Unterschiede in der verrechnungsmäßigen Erfassung der Eigenmittel im Rahmen des Gesamthaushaltes der EU und des Bundshaushaltes teilweise überbrückt werden.

Zu Z 3 (§ 74 Abs. 3):

Zitatberichtigung.

Zu Z 4 (§ 80 Abs. 4):

Durch die Anfügung einer Z 13 in § 16 Abs. 2 wurde die Anpassung des Zitates erforderlich.

Abschnitt IV

Schülerbeihilfengesetz 1983

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1995, wurde § 30c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit 31. August 1995 aufgehoben. Diese Regelung sah für Schüler, die für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnen, eine monatliche Schulfahrtbeihilfe gestaffelt nach der Entfernung zwischen 260 S und 800 S monatlich vor.

Um soziale Härten zu vermeiden, soll für alle Bezieher von Heimbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 000 S zuerkannt werden, die wie die Heimbeihilfe einmal jährlich ausbezahlt ist. Die Festlegung eines einheitlichen Betrages im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes für alle Heimbeihilfenbezieher erscheint aus folgenden Gründen geboten:

1. Im Hinblick auf das Alter der unter das Schülerbeihilfengesetz fallenden Schüler ist aus erzieherischen Gründen eine Heimfahrt wünschenswert, weshalb eine Zuerkennung der Fahrtkostenbeihilfe erst ab einer bestimmten Entfernung nicht vertretbar ist. Ebenso erscheint eine Staffelung hier nicht zweckmäßig, weil Jugendliche, deren Heimunterkunft näher dem Familienwohnsitz liegt, häufiger nach Hause fahren als andere.
2. Eine differenzierte Vorgangsweise würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, der mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Verwaltungspersonal nicht bewältigt werden könnte. Insbesondere ist im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes die Vielzahl von Schulstandorten zu beachten.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzmäßig auf Art. 14 Abs. 1, Art. 14a Abs. 2 und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen und der Bundeshebammenlehranstalten auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sowie auf Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983.

Bezüglich des zu erwartenden Aufwandes ist festzustellen:

Auf Grund des verfügbaren Datenmaterials aus dem Schuljahr 1993/94 gab es folgende Anzahl von Beziehern von Heimbeihilfen bzw. Schul- und Heimbeihilfen:

Nur Heimbeihilfe	6 330
Schul- und Heimbeihilfe	<u>9 171</u>
	15 501

Unter der Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Beziehern von Heimbeihilfen ergeben sich bei einer Erhöhung der Heimbeihilfen um 1 000 S Mehrkosten von ca. 15,5 Millionen Schilling.

Dieser Mehraufwand findet infolge von Minderausgaben bei den Schul- und Heimbeihilfen im Jahr 1995 im Rahmen der budgetmäßigen Vorsorgen in diesem Bereich seine Deckung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der neue § 11a (Z 2 des Entwurfes) enthält die grundsätzliche Bestimmung betreffend die Fahrtkostenbeihilfe, welche unabhängig von der Höhe der Heimbeihilfe jedem Heimbeihilfenbezieher im Ausmaß von S 1 000,- jährlich zustehen soll.

Die Neufassungen des § 1 Abs. 1 und 2 (Z 1), des § 14 Abs. 1 (Z 3) und des § 18 Abs. 2 und 3 (Z 4) enthalten die durch die Einfügung der Fahrtkostenbeihilfe erforderlichen Ergänzungen des Schülerbeihilfengesetzes, wobei auf eine möglichst einfache verwaltungsmäßige Durchführung Bedacht genommen wird.

Der neue § 26 Abs. 4 (Z 5) enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelungen, wobei die Fahrtkostenbeihilfe erstmalig für das Schuljahr 1995/96 gewährt werden soll.

Abschnitt V

Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Mit Ausnahme der Anpassung der Termine wurde die Rechtslage auf Grund dieser Gesetzesnovelle in Gegenüberstellung zur Rechtslage des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1995 lediglich im Zusammenhang mit der Aufbringung der zusätzlichen Mittel von 1 250 Millionen Schilling, die im Jahre 1995 ausschließlich durch die Träger der sozialen Krankenversicherung aufgebracht wurden, für das Jahr 1996 geändert:

300 Millionen Schilling werden die Träger der sozialen Krankenversicherung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds leisten.

950 Millionen Schilling werden vom Konto „Siedlungswasserwirtschaft“, das vom Bund, den Ländern und den Gemeinden gemeinsam dotiert wurde, für die Krankenanstaltenfinanzierung im Wege des KRAZAF zur Verfügung gestellt. Dadurch wird es jedoch zu keiner Verringerung des Förderungsvolumens in der Siedlungswasserwirtschaft kommen.

Da ansonsten keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 verwiesen.

Abschnitt VI

Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 474/1995

Im Hinblick auf die Verlängerung der Krankenanstaltenfinanzierung für 1996 ist es erforderlich, diejenigen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, die der Ausführung der KRAZAF-Krankenanstaltenfinanzierung im Krankenanstaltengesetz dienen, um ein Jahr zu verlängern. Dies soll durch Novellierung der Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 474/1995, geschehen. Mit dem Außerkrafttreten dieser Regelungen werden die Regelungen über die Zweckzuschüsse des Bundes und § 28 in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft treten, sofern nicht in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bis dahin eine andere Finanzierungslösung für das Spitalswesen gefunden wird.

Abschnitt VIa

Umweltförderungsgesetz

Durch die Erweiterung des Zeitrahmens für Zusicherungen nach diesem Bundesgesetz auf das Jahr 1996 wird sichergestellt, daß Förderzusagen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft weiterhin gegeben werden können, wie dies auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen vereinbart worden ist.

Abschnitt VII

Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird

Mit diesen Änderungen wird die nähere Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds als zentralem Finanzierungs- und Steuerungsinstrumentarium geregelt.

Abschnitt VIII

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 F-VG 1948.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Land Kärnten zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel, auch anläßlich der 75. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung im Jahr 1995, einen Beitrag in Höhe von 25 Millionen Schilling zu leisten.

Seit dem Jahr 1930 hat das Land Kärnten bisher sechsmal einen Zuschuß erhalten.

Seinem Wesen nach ist dieser Bundesbeitrag ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der auf § 12 Abs. 2 F-VG 1948 gestützt wird. So wie bisher soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines Sondergesetzes erbracht werden.

Die finanzgesetzliche Vorsorge wurde durch die Eröffnung des Voranschlagsansatzes 1/53257 „Bundeszuschuß an das Land Kärnten“ in der zweiten Bundesfinanzgesetz-Novelle 1995 getroffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1, 2 und 3:

Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling gewährt, den das Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen hat. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung behält sich der Bund vor.“

6

389 der Beilagen

Der Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Hermann Böhacker, Harald Hofmann, Mag. Helmut Peter, Anna Elisabeth Aumayr, Georg Schwarzenberger, Mag. Gilbert Trattner, Mag. Gabriela Moser, Rudolf Schwarzböck und Ing. Kurt Gartlehner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher das Wort.

Die Abgeordneten Harald Hofmann, Mag. Gabriela Moser und Mag. Reinhard Firlinger brachten einen Abänderungsantrag ein, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in getrennter Abstimmung teils einstimmig, teils mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Ein Selbständiger Antrag gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Nationalrates der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr wurde abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 11 14

Marianne Hagenhofer

Berichterstatterin

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Obmann

∕.

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden

sowie

die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 21/1995 und BGBl. Nr. 297/1995 wird wie folgt geändert:

1. *In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995“ durch die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1996“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 vH im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne und sonstiger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangener Abrechnungsrichtlinien des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,“

3. *§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.“

4. *§ 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 entfällt.*

5. *Im § 7 Abs. 4 zweiter Satz werden die Worte „Die zum 31. Dezember eines jeden Jahres“ durch die Worte „Die zum 31. Dezember 1993 und zum 31. Dezember 1994“ ersetzt.*

6. *Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Jahr 1996 ist von den Mitteln des Sonderkontos ein Betrag von 950 Millionen Schilling für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden.“

7. Im § 8 Abs. 1 entfallen die Worte „im Haushaltsjahr 1995“ und werden die Zeilen

„Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795“,
„Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803“,
und			
„Kraftfahrzeugsteuer	74,000	26,000	–“
durch die Zeilen			
„Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807“,
„Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134“,
und			
„Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	–“

ersetzt.

8. Im § 8 Abs. 2 Einleitungssatz entfallen die Worte „im Haushaltsjahr 1995“.

9. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden

- a) zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und
b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH;“

10. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,886 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,621 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,903 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,283 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;“

11. § 8 Abs. 2 Z 8 lautet:

- „8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Viertel in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,758 vH
Kärnten	8,203 vH
Niederösterreich	22,431 vH
Oberösterreich	16,756 vH
Salzburg	7,359 vH
Steiermark	15,645 vH
Tirol	10,332 vH
Vorarlberg	4,007 vH
Wien	11,509 vH“

12. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit.....	1 ¹ / ₃ ,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit.....	1 ² / ₃ ,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit.....	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit.....	2 ¹ / ₃

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von 3¹/₃ vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.“

13. § 10 Abs. 4 Z 2 und 3 wird durch folgende Z 2 ersetzt:

„2. von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.“

14. Im § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lohnsummensteuer“ die Worte „für Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993“ eingefügt.

15. Im § 14 Abs. 1 Z 8 werden die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989“ durch die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663“ ersetzt.

16. Im § 15 Abs. 4 und im § 15 Abs. 5 werden die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ jeweils durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

17. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Erhebung der Straßenbenützungabgabe gemäß dem Straßenbenützungabgabegesetz, BGBl. Nr. 629/1994, oder des Straßenverkehrsbeitrages gemäß dem Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so sind die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten der Straßenbenützungabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in Abs. 1 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.“

18. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzzuweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Burgenland.....	3,204
Kärnten.....	6,836
Niederösterreich.....	17,826
Oberösterreich.....	16,419
Salzburg.....	6,005
Steiermark.....	14,549
Tirol.....	7,739
Vorarlberg.....	4,083
Wien.....	23,339

Die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2) sind anzuwenden.“

19. Im § 21 Abs. 4 wird nach dem Wort „Grundsteuer,“ das Wort „Kommunalsteuer,“ eingefügt.

20. Im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e entfallen die Worte „bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände“.

10

389 der Beilagen

21. § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a und b lautet:

- „a) den Ländern: 95 Millionen Schilling jährlich,
b) den Gemeinden: 25 Millionen Schilling jährlich.“

22. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 2a ersetzt:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Z 8, § 15 Abs. 4 und Abs. 5, § 18, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie die Aufhebung von § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 4 und Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen über den Vorwegabzug und die Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 wieder in der im Jahr 1994 geltenden Fassung anzuwenden.“

(2a) Der Abrechnung der Vorschüsse für das Jahr 1995 für die Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1993 ist eine Gesamthöhe von 1 244 200 000 S zugrundezulegen. Die Bestimmungen über die Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1) sind anzuwenden.“

23. Im § 23 Abs. 7 werden die Worte „In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995“ durch die Worte „In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

24. Im § 23 Abs. 10 lit. b, lit. c und lit. e werden die Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

25. Im § 24 entfallen im Abs. 1 die Worte „§ 2,“ und wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. Diejenigen Kostenanteile an der Sondernotstandshilfe, die von den Gemeinden für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 1995 an den Bund entrichtet worden sind, sind den Gemeinden bis spätestens 30. Juni 1996 rückzuerstatten. Insoweit Bescheide über die Vorschreibung diesen Zeitraum betreffen, sind sie von Amts wegen zu beheben. Im Berufungsverfahren ist der Berufung betreffend die Kostenvorschreibung für diesen Zeitraum stattzugeben.“

ABSCHNITT II

Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989

Das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (WBF-ZG), BGBl. Nr. 691/1988, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) § 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Bis zur bundesgesetzlichen, rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft tretenden Neuregelung der Aufteilung auf die einzelnen Länder sind den Ländern im Jahr 1996 Vorschüsse auf die Zweckzuschüsse gemäß § 1 zu leisten, wobei 7% dieser Vorschüsse auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen und 93% dieser Vorschüsse in folgendem Verhältnis aufzuteilen sind:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH“

Die Abrechnung dieser Vorschüsse bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit 1. Jänner 1997 tritt § 2 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wieder in Kraft.“

ABSCHNITT III

Bundshaushaltsgesetz

Das Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 wird am Ende der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Einnahmen und Ausgaben bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften mit Eigentumsübergang.“

2. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.“

3. § 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Sachbezüge der öffentlich Bediensteten (§ 16 Abs. 1 Z 6) sind mit jenen Werten zu verrechnen, mit denen sie in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer einbezogen werden.“

4. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 13 verrechnet werden.“

5. Im § 100 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 74 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; § 16 Abs. 2 Z 12 und 13, § 52 Abs. 2, und § 80 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

ABSCHNITT IV

Schülerbeihilfengesetz 1983

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 640/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen (einschließlich der Fahrtkostenbeihilfe).

(2) Österreichische Staatsbürger, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige als ordentliche Schüler oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfen).“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„Fahrtkostenbeihilfe

§ 11a. Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 000 S.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen können jederzeit eingebracht werden. Die Fahrtkostenbeihilfe gemäß § 11a bedarf keines besonderen Antrages.“

4. § 18 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Beihilfen gemäß §§ 9, 11 und 11a gebühren bei Ableben des Schülers, Abbruch des einen Beihilfenanspruchs begründenden Schulbesuches sowie bei Wegfall der Voraussetzung des § 1 Abs. 7 nur bis zum Ablauf jenes Monats, in dem eines der erwähnten Ereignisse eintritt. In gleicher Weise erlischt der Anspruch auf Heimbeihilfe (einschließlich der Fahrtkostenbeihilfe) bei Wegfall der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1. In den angeführten Fällen gebührt für jeden Monat ein Zehntel der Beihilfe gemäß §§ 9, 11 und 11a.

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 9, 11 und 11a gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 in dem dort genannten Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezember eingebracht wird. In den anderen Fällen entfällt der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.“

5. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 und 2, § 11a, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

ABSCHNITT V

Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist die Wendung „1991, 1992, 1993, 1994 und 1995“ durch die Wendung „1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mittel für Strukturreformen sind in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden. Nach Ablauf des Jahres 1996 sind nicht ausgeschöpfte Mittel weiterhin zweckgebunden nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden.“

3. § 16 Z 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung, die für das Jahr 1992 4 000 Millionen Schilling betragen und die für die Jahre 1993, 1994, 1995 und 1996 nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 zu valorisieren sind;“

4. Nach § 16 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Mittel für das Jahr 1996:

- a) Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 300 Millionen Schilling;
- b) Mittel des Bundes in der Höhe von 950 Millionen Schilling.“

5. § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge des Bundes gemäß § 16 Z 5 lit. b sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines jeden Kalenderviertels an den Fonds zu überweisen.“

6. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling ist für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen.“

7. Nach § 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahre 1996 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im § 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen.“

8. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag ist für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 2, Z 3 lit. a und b, Z 4 und Z 5 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen:

Burgenland.....	2,951%
Kärnten.....	7,468%
Niederösterreich.....	15,813%
Oberösterreich.....	13,838%
Salzburg.....	6,171%
Steiermark.....	12,925%
Tirol.....	7,524%
Vorarlberg.....	3,888%
Wien.....	<u>29,422%</u>
	100,000%

9. Im § 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

10. § 20 Abs. 7 2. Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß § 21 zugrunde zu legen sind.“

11. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Für das Jahr 1995 ist der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß § 16 Z 4 und für das Jahr 1996 sind die Beträge aus den zusätzlichen Mitteln gemäß § 16 Z 5 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen:

Burgenland.....	2,559%
Kärnten.....	6,867%
Niederösterreich.....	14,406%
Oberösterreich.....	13,677%
Salzburg.....	6,443%
Steiermark.....	12,869%
Tirol.....	8,006%
Vorarlberg.....	3,708%
Wien.....	<u>31,465%</u>
	100,000%“

12. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt gemeinsam mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 außer Kraft.“

Artikel II

Alle Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1995, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1996 zu erstrecken.

ABSCHNITT VI**Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995**

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 474/1995, wird wie folgt geändert:

Artikel I*1. Artikel I Z 5 lautet:*

„Die §§ 57 bis 59a samt Überschrift sind aufgehoben, soweit sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991 in der jeweils geltenden Fassung, nichts anderes ergibt.“

2. Artikel III lautet:

„(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Art. I tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 treten die mit Art. I Z 4 und 5 aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der mit 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. II in Kraft.“

3. Artikel IV Abs. 1 3. Satz lautet:

„Die Ausführungsbestimmungen zu Art. II sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft zu setzen.“

Artikel II

Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1995 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entsprechend den in Art. I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Zeitpunkten zu erlassen.

ABSCHNITT VIa

Umweltförderungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Natur im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.“

ABSCHNITT VII

Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 447d Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

2. Im § 447f Abs. 2 Einleitung wird der Ausdruck „für die Kalenderjahre 1991 bis 1995“ durch den Ausdruck „für die Kalenderjahre 1991 bis 1996“ ersetzt.

3. Im § 447f Abs. 2 Z 4 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. g und lit. h werden angefügt:

- „g) für 1996 4 000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6;
- h) für 1996 300 Millionen Schilling.“

4. Im § 447f Abs. 3 Einleitung wird der Ausdruck „1992 bis 1995“ durch den Ausdruck „1992 bis 1996“ ersetzt.

5. Im § 447f Abs. 6 wird der Ausdruck „lit. c, lit. d und lit. e“ durch den Ausdruck „lit. c, lit. d, lit. e und lit. g“ ersetzt.

6. Im § 447f Abs. 8 wird jeweils der Ausdruck „Z 4 lit. f“ durch den Ausdruck „Z 4 lit. f und lit. h“ ersetzt.

7. Nach § 560 wird folgender § 561 angefügt:

„§ 561. Für das Jahr 1996 sind den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Krankenversicherung und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung aus der gesonderten Rücklage gemäß § 447a Abs. 4 Zuwendungen zu gewähren, wenn durch die Überweisungen gemäß § 447f Abs. 8 die Zahlungsfähigkeit des Krankenversicherungsträgers gefährdet wäre.“

Artikel II

(1) Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 ist für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Im Art. IV Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 wird der Ausdruck „1995“ durch den Ausdruck „1996“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Art. II dieses Bundesgesetzes sowie die Art. III und IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 treten gemeinsam mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 außer Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

ABSCHNITT VIII

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

§ 1. Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, im Jahr 1995 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.